

**Verordnung**  
**zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes (AVO SportFG).**

Vom 15. Februar 2013.

Aufgrund des § 13 des Sportförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBl. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBl. LSA S. 535), wird verordnet:

Abschnitt A  
**Allgemeines**

§ 1  
Begriffsbestimmungen

(1) Bei den Schwerpunktsportarten wird zwischen den Kategorien I und II unterschieden. Schwerpunktsportart der

1. Kategorie I ist eine olympische oder paralympische Programmsportart, die sowohl im Nachwuchsleistungssport bei Junioreneuropameisterschaften oder Junioreneuropameisterschaften als auch im Spitzensport bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften dreimal im vorausgegangenen Olympiazzyklus durch mindestens einen Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportförderungsgesetzes beim jeweiligen jährlichen internationalen Wettkampfhöhepunkt vertreten ist. Die Festlegung gilt jeweils für den aktuellen Olympiazzyklus.
2. Kategorie II ist eine olympische oder paralympische Programmsportart, die im Spitzensport bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften oder im Nachwuchsleistungssport bei Junioreneuropameisterschaften oder Junioreneuropameisterschaften dreimal im vorausgegangenen Olympiazzyklus durch mindestens einen Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportförderungsgesetzes beim jeweiligen jährlichen internationalen Wettkampfhöhepunkt vertreten ist. Die Festlegung gilt jeweils für den aktuellen Olympiazzyklus.

(2) Fördersportart ist eine olympische Programmsportart, die im Nachwuchsleistungssport bei Junioreneuropameisterschaften, Junioreneuropameisterschaften, Jugendweltmeisterschaften, Jugendeuropameisterschaften und Olympischen Festivals der Europäischen Jugend zweimal im vorausgegangenen Olympiazzyklus durch mindestens einen Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportförderungsgesetzes beim jeweiligen jährlichen internationalen Wettkampfhöhepunkt des Nachwuchses vertreten ist. Die Festlegung gilt jeweils für den aktuellen Olympiazzyklus.

(3) Landesleistungszentren sind sportartspezifische Trainingseinrichtungen eines Landesfachverbandes für Landeskader und ausgewählte Talente in einer olympischen Programmsportart. In ihnen werden talentierte Nachwuchssportler in den Schwerpunkt- und Fördersportarten des Landes Sachsen-Anhalt am Standort einer Eliteschule

des Sports zusammengeführt. Ziel ist, Sportler für ein späteres Hochleistungstraining vorzubereiten. Träger des Landesleistungszentrums ist ein Verein am Standort. Ein Landesleistungszentrum sichert in der Regel durch Gewährleistung eines regelmäßigen zentralen Trainings den Nachwuchs für einen Bundesstützpunkt oder einen Bundesstützpunkt-Nachwuchs ab.

(4) Landesleistungsstützpunkte sind Vereine, die talentierte Kinder und Jugendliche im Grundlagentraining auf eine weiterführende leistungssportliche Karriere in einer Sportart vorbereiten.

(5) Ein leistungssporttragender Verein unterstützt die Landesfachverbände bei der Umsetzung der Leistungssportkonzepte entsprechend den leistungssportlichen Zielstellungen und in Übereinstimmung mit den regionalen Bedingungen, fördert Sportler in olympischen oder paralympischen Sportarten und Disziplinen mit Nachweis einer Platzierung unter den ersten zehn Teilnehmern bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport (Juniorenwelt- und -europameisterschaften) und im Spitzensport (Olympische Spiele, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften, Welt- und Europameisterschaften U 23), hat fortlaufende Aufwendungen für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Spitzensportlern, ist in das Sportentwicklungskonzept gemäß § 4 des Sportförderungsgesetzes eingebunden, ist Träger eines oder mehrerer Landesleistungszentren in der jeweiligen olympischen oder paralympischen Sportart und arbeitet mit dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt e. V., den Schulen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Sport und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. als Träger der Sportinternate und Mensen und weiteren Bereichen des Leistungssports zusammen.

Abschnitt B  
**Sportvereine**

§ 2  
Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage  
für die Pauschale

(1) Die Sportvereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Form einer Pauschale zur Finanzierung ihrer Sportarbeit pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Verein stützt sich auf eine Grund- und eine Bonuskomponente, die entsprechend der **Anlage 1** erfolgt.

§ 3  
Verfahren

(1) Dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. wird gemäß § 8 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anträge und Auszahlung der Pauschalen übertragen.

(2) Die Vereine beantragen mittels elektronischer Bestandserhebung durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. die Pauschale unter Angabe der nach Anlage 1 vorgegebenen Daten bis zum 31. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist).

(3) Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. berechnet entsprechend der Anlage 1 die Pauschale pro Verein, fasst die Anträge zusammen und legt diese der zuständigen Behörde (§ 10) bis zum 31. März des Zuschussjahres zur Festsetzung der Pauschalen vor.

(4) Die zuständige Behörde setzt die Höhe der Pauschalen fest und macht diese gegenüber dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. bekannt.

(5) Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. gibt die Festsetzung gegenüber den Vereinen bekannt und zahlt nach Eingang der Mittel des Landes bei ihm die Pauschale bis zum 30. Juni des Zuschussjahres aus.

(6) Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.

#### § 4

##### Kontrollverfahren

Die Vereine, die eine Pauschale erhalten haben, geben dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. mit der neuen elektronischen Bestandserhebung Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. erstellt darüber einen Bericht und legt diesen den zusammengefassten Anträgen des folgenden Zuschussjahres bei. Die zuständige Behörde prüft diesen Bericht und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Berichtes des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. ab.

#### Abschnitt C

##### Kreis- und Stadtsportbünde

#### § 5

##### Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale

(1) Kreis- und Stadtsportbünde erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form einer Pauschale pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Kreis- oder Stadtsportbund stützt sich auf eine Grund- und eine Rankingkomponente, die entsprechend der Anlage 2 erfolgt.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Die Kreis- und Stadtsportbünde beantragen die Pauschale bei der zuständigen Behörde (§ 10) bis zum 30. September des Vorjahres. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. ein ausgefülltes Datenblatt zur Berechnung der Pauschale,
2. die Gemeinnützigkeitsbescheinigung und
3. die aktuelle Satzung.

(2) Die Kreis- und Stadtsportbünde versichern rechtsverbindlich im Antrag die Richtigkeit der Daten der Bestandserhebung für die Berechnung der Pauschalen.

(3) Die zuständige Behörde zahlt den Betrag in Raten zum 20. der Monate Januar, April, Juli und Oktober des Zuschussjahres aus.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Beantragung Formblätter vorgeben.

#### Abschnitt D

##### Landesfachverbände

#### § 7

##### Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale

(1) Landesfachverbände erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form einer Pauschale pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Landesfachverband stützt sich auf eine Grund- und eine Leistungskomponente, die entsprechend der Anlage 3 erfolgt.

#### § 8

##### Verfahren

(1) Die Landesfachverbände beantragen die Pauschale bei der zuständigen Behörde (§ 10) bis zum 30. September des Vorjahres. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. ein ausgefülltes Datenblatt zur Berechnung der Pauschale,
2. die Gemeinnützigkeitsbescheinigung und
3. die aktuelle Satzung.

(2) Die Landesfachverbände versichern rechtsverbindlich im Antrag die Richtigkeit der Daten der Bestandserhebung für die Berechnung der Pauschalen.

(3) Die zuständige Behörde zahlt den Betrag in Raten zum 20. der Monate Januar, April, Juli und Oktober des Zuschussjahres aus.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Beantragung Formblätter vorgeben.

#### Abschnitt E

##### Schlussvorschriften

#### § 9

##### Kontrollverfahren zu den §§ 5 und 7

Die Kreis- und Stadtsportbünde und die Landesfachverbände, die eine Pauschale erhalten haben, geben der

zuständigen Behörde mit der folgenden Beantragung der Zuschüsse Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Die zuständige Behörde prüft diese Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium ab.

§ 10

Weitere Verfahrensvorschriften

Zuständige Behörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Für die Beantragung von Zuschüssen nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 für das Jahr 2013 wird die Antragsfrist (§§ 6 und 8) auf den 15. März 2013 verlängert.

(2) Solange der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. für einzelne Kreis-, Stadtsportbünde oder Landesfachverbände Personal vorhält, werden von der berechneten Pauschale der jeweiligen Institution folgende Beträge in Abzug gebracht:

1. Geschäftsführer: 50 000 Euro,

2. Stellvertretender Geschäftsführer: 40 000 Euro und  
3. Trainer: 50 000 Euro.

Sofern der Abzug dieser Summe rechnerisch nicht mehr möglich ist, weil die nach § 5 oder § 7 errechneten Pauschalen selbst zu gering sind, wird auf den Abzug verzichtet.

(3) Zur Abwendung unbilliger Härten werden die Pauschalen für das Zuschussjahr 2013 auf 88 v. H. der durch Zuwendungsbescheid 2012 bewilligten Summe erhöht, sofern die Pauschalen diesen Wert nicht erreichen.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Februar 2013.

**Der Minister für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

## Pauschale für Vereine

## 1. Berechnung

Lfd. Nr.	Kriterien der Grundkomponente	Wert in Euro
1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	5
2	Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1
3	Anzahl der ehrenamtlichen aktiven Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Lizenz und Übungsleitervereinbarung	100
4	Anerkennung als Leistungssporttragender Verein	2 500
	<b>Kriterien der Bonuskomponente</b>	
5	Anzahl der Mitglieder in einem Landesfachverband, der ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. ist	1,30
6	Allgemeiner Mitgliederzuwachs	1,50
7	Zielgruppenspezifischer Mitgliederzuwachs (14 bis 18 jährige)	3
8	Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt	500
9	Anerkennung als Landesleistungszentrum	1 500
10	je Schwerpunktsportart in Leistungssporttragenden Vereinen	2 500
11	Medaillenleistung eines Vereins, unabhängig von der Anzahl der Medaillen, in einer Schwerpunkt- oder Fördersportart im Vorjahr bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport oder bei internationalen Meisterschaften im Spitzensport sowie bei Universiaden	2 500
12	Anzahl der Sportler, die an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport gewechselt sind	250
13	Hauptamtliche Trainer mit mindestens einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten B-Lizenz	7 500

## 2. Erläuterungen

Die der Grund- und Bonuskomponente zugrunde zu legenden Daten werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. per Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres ermittelt.

## a) Trainer und Übungsleiter

Die Erfüllung des Kriteriums setzt voraus, dass die aktiven Trainer und Übungsleiter im Besitz einer gültigen Lizenz sind, die vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannt ist, es sei denn, der Lehrschein des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich der Wasserrettung entspricht den jeweils geltenden Regelungen der Kultusministerkonferenz der Länder. Diese Lehrscheine sind im Jahr 2013 übergangsweise für den Zuschuss anzuerkennen. Die aktiven Trainer und Übungsleiter müssen mit dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die Ableistung von Übungseinheiten abgeschlossen haben.

## b) Mitgliederzuwachs

Der Umfang der Mitgliederentwicklung wird anhand eines Vergleichs der Mitgliederzahl zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres mit dem 28. Februar des Vorjahres ermittelt. Dies gilt auch für die zielgruppenspezifische Mitgliederentwicklung.

## c) Anzahl der Sportler

Die Anzahl der Sportler, die aufgrund der geleisteten

sportlichen Förderung des Sportvereins an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport (Sportschulen) im dem Zuschussjahr vorhergehenden Jahr gewechselt sind, wird angerechnet, sofern ein positives sportliches Eignungsgutachten entsprechend den Einschulungskennziffern des Sportentwicklungskonzeptes über die Leistungsfähigkeit vom zuständigen Landesfachverband vorliegt. Das gilt auch für Sportler, die Sportarten ausüben, welche aufgrund des Sportentwicklungskonzeptes an den Sportschulen in Sachsen-Anhalt nicht angeboten werden und die daher in Abstimmung mit dem zuständigen Landesfachverband in die Sportschulen anderer Bundesländer aufgenommen werden müssen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ausgeschlossen, wenn der Sportler in ein Leistungszentrum außerhalb von Sachsen-Anhalt aufgenommen wird, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für diese Sportart eine eigene Sportschule vorhält.

## d) Hauptamtliche Trainer

Die Pauschale für die hauptamtlichen Trainer setzt voraus, dass der beantragende Verein zu den zehn mitgliederstärksten Vereinen aller Vereine, die einen Zuschuss für einen hauptamtlichen Trainer beantragen, im Bereich der Kinder und Jugendlichen gehört und der bei ihm beschäftigte hauptamtliche Trainer im Besitz einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten B-Lizenz für eine Schwerpunkt- oder Fördersportart ist.

## Pauschale für Kreis- und Stadtsportbünde

## 1. Berechnung

Lfd. Nr.	Kriterien der Grundkomponente	Wert in Euro
1	Basisbetrag inklusive Sportjugend	110 000
	<b>Kriterien der Rankingkomponente</b>	
2	Sockelbetrag	nach Berechnung
3	Zusatzbetrag	nach Berechnung

Die der Grund- und Rankingkomponente zugrunde zu legenden Daten werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. per Stichtag 28. Februar des Vorjahres ermittelt.

Die Grundkomponente besteht aus einem Basisbetrag in Höhe von 110 000 Euro.

## 2.2 Sockelbetrag

Für den Sockelbetrag stellt das Land insgesamt 131 000 Euro zur Verfügung, von denen jeder Kreissportbund oder Stadtsportbund einen entsprechend nachfolgenden Kriterien ermittelten Sockelbetrag erhält, der aufgrund der Gesamtpunkte im Verhältnis zum Betrag von 131 000 Euro errechnet wird.

## 2. Erläuterungen

## 2.1 Basisbetrag

Lfd. Nr.	Kriterien	Punktzahl			Gewichtung
		1	2	3	
1	Anzahl der betreuten Sportarten im Landesfachverband	bis 30	bis 40	über 40	2
2	Landesleistungsstützpunkte	1 bis 10	11 bis 20	über 20	2
3	Anzahl der zu betreuenden Bundesstützpunkte und Bundesstützpunkte-Nachwuchs	1 bis 5	6 bis 10	über 10	1
4	Organisiertheitsgrad	bis 14 v. H.	bis 16 v. H.	über 16 v. H.	3
5	Lizenzierte und tätige Übungsleiter	bis 500	bis 1 000	über 1 000	3
6	Fläche in Quadratkilometer	bis 1 000	bis 2 000	über 2 000	2
7	Anzahl Vereine	bis 150	bis 250	über 250	6
8	Landesleistungszentren	1 bis 5	6 bis 10	über 10	2

## 2.3 Zusatzbetrag

Die ersten acht Kreissportbünde oder Stadtsportbünde

mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhalten als Zusatzbetrag das Zweifache ihres Sockelbetrages.

## Pauschale für Landesfachverbände

## 1. Berechnung

Lfd. Nr.	Kriterien der Grundkomponente	Wert in Euro
1	mitgliederbezogene Pauschale	nach Berechnung
2	Organisationspauschale	nach Berechnung
3	Betreuungspauschale	nach Berechnung
4	Jugendpauschale	nach Berechnung
<b>Kriterien der Leistungskomponente</b>		
5	Leistungssportpauschale	nach Berechnung
6	Sonderpauschale	nach Berechnung

Die der Grund- und Leistungskomponente zugrunde zu legenden Daten werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. per Stichtag 28. Februar des Vorjahres ermittelt mit Ausnahme der Landesleistungsstützpunkte, für diese gilt der 1. Januar des Zuschussjahres.

## 2. Erläuterungen

## 2.1 Mitgliederbezogene Pauschale

Bezogen auf die Zahl ihrer Mitglieder erhalten die Landesfachverbände einen Betrag, der sich nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Mitglieder mal Faktor in Euro

plus Zuschlag in Euro. Zu verwenden sind die nachfolgenden Daten:

Anzahl der Mitglieder	Faktor	Zuschlag in Euro
bis 500	8	2 500
von 501 bis 999	4	5 000
von 1 000 bis 1 999	1,7	7 500
von 2 000 bis 4 999	1	9 000
von 5 000 bis 7 999	0,8	10 000
ab 8 000	0,6	13 500

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. und der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. erhalten aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben zusätzlich 50 v. H. der für den Verband errechneten mitgliederbezogenen Pauschale.

## 2.2 Organisationspauschale

Bezogen auf ihren Organisationsaufwand erhalten die Landesfachverbände einen Betrag, der aufgrund eines nach vier Kriterien ermittelten Punktwertes wie folgt berechnet wird:

Kriterien	Punktzahl			Gewichtung
	1	2	3	
Vereine	1 bis 50	51 bis 100	über 100	5
Mitglieder	1 bis 5 000	5 001 bis 10 000	über 10 000	5
Lizenzierte ehrenamtliche aktive Trainer oder Übungsleiter (Fachlizenz ab C)	1 bis 100	101 bis 200	über 200	4
Landesleistungsstützpunkte	1 bis 3	4 bis 9	über 10	3

Landesfachverbände, die

- a) 17 bis einschließlich 24 Punkte erreichen sowie mehr als 1 000 Mitglieder haben, erhalten eine Organisationspauschale von 15 000 Euro,
- b) 25 bis einschließlich 42 Punkte erreichen, erhalten eine Organisationspauschale von 45 000 Euro,
- c) 43 und mehr Punkte erreichen, erhalten eine Organisationspauschale von 60 000 Euro.

Der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. erhält unabhängig von der erreichten Punktzahl nach Absatz 1 eine Organisationspauschale in Höhe von 35 000 Euro.

### 2.3 Betreuungspauschale

Bezogen auf ihren Aufwand zur Betreuung von Sportlern erhalten die Landesfachverbände (ausgeschlossen sind Schwerpunktsportarten)

- a) mit vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. bestätigter Fördersportart und einem bestätigten Landesleistungszentrum am Standort einer Sportschule in Magdeburg oder Halle (Saale) sowie zu betreuenden SportSchülern 40 000 Euro je Fördersportart,
- b) mit olympischer Programmsportart, die nicht Fördersportart ist, mit einem Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportförderungsgesetzes im Junioren- oder Jugendbereich beim internationalen Höhepunkt mit einer Platzierung von Platz 1 bis 8 im vorausgegangenen Olympiazzyklus 40 000 Euro,
- c) mit olympischer Programmsportart, die nicht Fördersportart ist, mit einem Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportförderungsgesetzes im Junioren- oder Jugendbereich beim internationalen Höhepunkt im vorausgegangenen Olympiazzyklus 20 000 Euro,
- d) mit olympischer Programmsportart, die nicht Fördersportart ist, auf Grund der leistungssportlichen Perspektive, nachgewiesen durch ein entsprechendes Konzept, bestätigt durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. für maximal vier Jahre im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium, begrenzt auf die Dauer des Olympiazzyklus, je 20 000 Euro. Diese Förderung ist auf maximal vier Landesfachverbände pro Jahr begrenzt.

Der mitgliederstärkste Landesfachverband, der Fördersportart ist, erhält 40 000 Euro.

Absatz 1 Buchst. c schließt den Zuschuss nach Absatz 1 Buchst. d aus. Absatz 1 Buchst. c und d werden durch das Erreichen von Absatz 1 Buchst. a oder b ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Pauschale nach Absatz 1 Buchst. a ist durch das Vorhalten und Finanzieren von Stellen im Trainerpool abgegolten.

### 2.4 Jugendpauschale

Landesfachverbände, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrer Satzung eine Jugendorganisation mit eigener Jugendordnung geregelt haben, erhalten einen Betrag von 1 000 Euro.

### 2.5 Leistungssportpauschale

Bezogen auf ihren Aufwand zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Spitzen- und Nachwuchsleistungssport erhalten die Landesfachverbände mit olympischen Sportarten einen Betrag in Höhe von

- a) 35 000 Euro pro Schwerpunktsportart der Kategorie I,
- b) 20 000 Euro pro Schwerpunktsportart der Kategorie II,
- c) 10 000 Euro pro Fördersportart.

Landesfachverbände mit olympischen Sportarten erhalten einen Betrag von 654 Euro pro Punkt, für nichtolympische Sportarten erhalten sie 137 Euro pro Punkt.

Für die Bewertung wird der Durchschnittswert der vom Deutschen Olympischen Sportbund zur Umsetzung der Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in ihrer jeweils geltenden Fassung errechneten Punkte zugrunde gelegt.

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. wird aufgrund seiner Spezifik in die Kategorie II eingeordnet und erhält einen Betrag von 20 000 Euro.

### 2.6 Sonderpauschale

Bezogen auf seinen erhöhten Aufwand zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Sonderpauschale in Höhe von 60 000 Euro und der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Sonderpauschale in Höhe von 13 600 Euro.